

An die
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21 – 25
10825 Berlin

Per E-Mail: abt.3@senjustva.berlin.de

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen Bearbeitet von, Durchwahl
30.01.2020 420 BE/1/20

18. März 2020

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter dankt für die Möglichkeit ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben und sich auf diese Weise an dem Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen.

Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Sie hat zudem die Befugnis, Vorschläge und Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Gesetzen zu unterbreiten.

Maßstab ihrer Arbeit sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung im Vollzug gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus Sicht der Nationalen Stelle die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu machen:

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Zunächst ist es aus Sicht der Nationalen Stelle bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahmen der Absonderung und der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum im Vergleich zu der der Fixierung deutlich niedriger sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.¹ Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

Fixierungen sind lediglich als *ultima ratio*² und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken.

1) Eins-zu-Eins-Betreuung bei Fixierungen

Dem Gesetzentwurf zufolge ist im Fall einer Fixierung „jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen“.³

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist diese Garantie nicht ausreichend. So entspricht sie nicht den im Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. Juli 2018 festgelegten Bedingungen, denen zufolge die fixierte Person **ständig und persönlich** durch **therapeutisches oder pflegerisches Personal** überwacht werden muss, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung).⁴

Die Betreuung durch qualifiziertes Personal ist entscheidend, da auf diese Weise im Rahmen der Betreuung deeskalierend auf die Person eingewirkt werden kann, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen. Darüber hinaus können so Gesundheitsschäden wirksam vermieden werden. Eine zusätzliche ärztliche Einweisung des Personals ist gerade aufgrund des Gesundheitsrisikos wünschenswert.

Es ist wesentlich, dass die verfassungsrechtlichen Garantien ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 80.

² Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 80.

³ § 88 des Berliner Strafvollzugsgesetzes; §90 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes; § 85 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes und § 51 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes.

⁴ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

2) *Dokumentation der Fixierung*⁵

a) Dokumentation der gescheiterten milderen Mittel

Die Nationale Stelle verweist darauf, dass die Gründe für eine Fixierung schriftlich ausformuliert werden müssen. Entscheidend ist, dass die dokumentierte Begründung der Maßnahme nachvollziehbar ist. Hierzu gehört auch, welche milderen Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb diese gescheitert sind. Zudem soll die Maßnahme mit der betroffenen Person nachbesprochen werden.⁶

Fixierungen müssen überprüfbar sein, daher ist der Gesamtprozess einer Fixierung umfassend und vollständig zu dokumentieren. Dies soll die Dokumentation von ärztlichen Kontrollen, die vorher eingeleiteten milderen Mittel sowie die Nachbesprechung mit Betroffenen einschließen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es wesentlich, dass diese Garantien ausdrücklich in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

b) Auswertung der Dokumentation

Eine separate Dokumentation und ihre Auswertung können zu einer Verringerung oder Vermeidung von besonderen Sicherungsmaßnahmen beitragen. Zudem stellen sie Transparenz in Bezug auf Maßnahmen her, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Auf diese Weise dient eine separate Dokumentation der Maßnahmen und der gescheiterten milderen Mittel nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung von besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Die regelmäßige Auswertung der Dokumentation der besonderen Sicherungsmaßnahmen sollte ausdrücklich im Gesetzentwurf aufgenommen werden.

⁵ § 87 Abs. 5 des Berliner Strafvollzugsgesetzes; §89 Abs. 6 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes; § 84 Abs. 6 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes und § 50 Abs. 6 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes..

⁶ DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen.

URL:

<https://www.dgppn.de/ Resources/Persistent/154528053e2d1464d9788c0b2d298ee4a9d1cc3/S3%20LL%20Verhinderung%20von%20Zwang%20LANG%20BLITERATUR%20FINAL%2010.9.2018.pdf> (abgerufen am 18.03.2020).

3) *Richtervorbehalt⁷ bei Fixierungen*

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es wesentlich, dass die Genehmigung einer Fixierung durch ein Gericht nicht dazu führt von dem grundlegenden Ziel abzukommen, eine solche Maßnahme weitestmöglich zu vermeiden.

In diesem Sinne vertritt das Bundesverfassungsgericht die Ansicht, dass die gerichtliche Genehmigung der Fixierung „einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch gerade hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf das absolut Notwendige beschränken (muss). Der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Fixierung über den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Befassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden.“⁸

Bei ihren Besuchen fand die Nationale Stelle gerichtliche Beschlüsse vor, die die wiederholte Fixierung einer Person über mehrere Monate genehmigte.

Um solchen Situationen vorzubeugen, ist aus ihrer Sicht eine Formulierung in das Gesetz aufzunehmen, die der verfassungsrechtlichen Anforderung entspricht, dass eine Fixierung in jedem Fall einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügt und sich auf das absolut Notwendige beschränkt.

4) *Nachbesprechung der Fixierung*

Die Nachbesprechung einer Fixierung kann Transparenz in Bezug auf Maßnahmen schaffen, die von den Betroffenen bei der Anwendung als willkürlich empfunden werden können. So kann sie eine präventive Wirkung entfalten und der Reduktion freiheitsentziehender Maßnahmen dienen.⁹

Auch die Nachbesprechung einer Fixierung sollte gesetzlich vorgesehen werden, damit diese auch regelhaft erfolgt.

5) *Schutz der Intimsphäre bei Fixierungen*

Um die Privatsphäre der betroffenen Personen so weit wie möglich zu wahren, dürfen Fixierungen nach Ansicht der Nationalen Stelle ausschließlich in Räumen stattfinden, die nicht durch Mitgefangene einsehbar sind. Zur

⁷ Dieser wird vorgesehen in § 87 Abs. 6 des Berliner Strafvollzugsgesetzes; § 89 Abs. 5 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes; § 84 Abs. 5 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes und § 50 Abs. 5 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes.

⁸ BVerfG, Beschluss der Zweiten Kammer des Zweiten Senats vom 19. März 2019, Az: 2 BvR 2638/18, Rn. 30.

⁹ Vgl. CPT/Inf(2006)35, Rn. 46.



Wahrung des Schamgefühls soll die fixierte Person zudem mindestens mit einer Papierunterhose und einem Papierhemd bekleidet werden.

Die Wahrung des Schamgefühls ist gesetzlich zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen